

# ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■  
■ 12. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 1 ■ März 2009 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

Im Januar hat das Bundessozialgericht (BSG) zwei Entscheidungen veröffentlicht, die für uns von Bedeutung sind. Beide Entscheidungen fielen bereits am 13. November 2008. Die erste betrifft die Nullrunde bei der Rentenanpassung 2005, den Bericht hierzu finden Sie auf S 3. Die zweite Entscheidung betrifft unsere Revision zum Thema Schul- und Studienzeiten, einen Bericht finden Sie auf S. 2. Hier hat unser RA eine Anhörungsrüge an das BSG geschickt, da ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde. Um keine Fristen zu versäumen, haben wir dann auch noch eine Verfassungsbeschwerde nach Karlsruhe geschickt, die allerdings erst nach der endgültigen Entscheidung des BSG behandelt wird. Es wird also langsam spannend.

Außerdem hat das BVerfG am 11.11.2008 über eine Reihe von Vorlagen zum Rentenabschlag entschieden. In allen Fällen hielt es den Abschlag für mit dem Grundgesetz vereinbar (Bericht folgt).

Das Urteil zu den Schul- und Studienzeiten, das für einen unserer Kollegen eingereicht wurde, betrifft uns alle, da es um die grundsätzliche Frage geht, ob beliebige rückwirkende Änderungen im Rentenrecht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, oder mit anderen Worten, ob die politische Beliebigkeit auf Dauer ein Rechtsstaatsprinzip für Arbeitnehmer und Rentner sein kann

Vom 24. bis 26. April 2009 findet in Münchner MOC wieder die Messe "die 66" statt. Auf der Messe werden Produkte und Dienstleistungen für die Generation 50plus vorgestellt. Darüber hinaus können sich die Besucherinnen und Besucher durch verschiedene Workshops, Vorträge und Podiumsdiskussionen über die Potenziale der Älteren informieren. Die ADG wird wieder mit einem Stand vertreten sein und sich mit einem Vortrag "Altersvorsorge in Deutschland – vom Zwei-Klassensystem zum Zwei-Klassenrecht" beteiligen.

Der Vortrag findet am Freitag, 24. April um 11.30 Uhr statt.

Vielen Dank allen, die sich spontan an der Unterschriftenaktion für die Rentnerinnen- und Rentnerpartei (RRP) beteiligt haben. Wir konnten den Verantwortlichen insgesamt 59 Unterstützungsunterschriften zuschicken, und wie wir inzwischen erfahren haben, hat die RRP genügend Unterschriften erhalten, um bei der kommenden Europawahl anzutreten.

Otto W. Teufel

	aus dem Inhalt
➤ Editorial	1
➤ BSG -Urteil- schulische Ausbildungszeiten	2
➤ BSG – Urteil Rentennullrunde 2005	3
➤ Unsichere Zeiten auch im öffentlichen Verkehr?	4
➤ Besuch im Bayerischen Landtag	4
➤ Rund um das Alterseinkünftegesetz	5
➤ Patientenauskunft	7
➤ Superwahljahr	7
➤ Neue ADG-Publikationen	8
➤ ADG auf der Messe „Die66“	8

www.adg-ev.de

## Impressum

### Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,  
Starenweg 4, 82223 Eichenau  
Albert Hartl, 1. Vorsitzender  
☎ 08141/386122 ADGHartl@kabelmail.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender  
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

### Redaktion:

Helmut Ptacek  
08062-6898 helmut@ptacek.-home.de

Otto W. Teufel  
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth  
☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

### Autoren dieser Ausgabe:

Diethard Link  
☎ 089-6518664 diethardlinck@t-online.de

Otto W. Teufel  
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth  
☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

## Urteil des Bundessozialgerichts zu Schul- und Studienzeiten

Am 13.11.2008 hat das Bundessozialgericht (BSG) ohne mündliche Verhandlung über unsere Revision zur Anrechnung und Bewertung von Schul- und Studienzeiten entschieden. (B 13 R 77/07 R). Es hat die Revision zurückgewiesen. Entgegen den Ausführungen im Urteil wurde unser Anwalt nicht gefragt, ob er mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden ist. Er hat deshalb eine sogenannte Anhörungsrüge an das BSG geschickt.

Wie schon bei der ursprünglichen Klage und Berufung zum Ausdruck gebracht wurde, ging es uns von Anfang an um die Feststellung, dass das bei der Berechnung unserer Altersrenten angewandte Recht nicht mit Art. 3 GG (Gleichheitssatz) und Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) vereinbar ist.

Der Senat begründet seine Ablehnung der Revision unter anderem folgendermaßen:

„Soweit in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in Ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspricht dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auch auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht.“

Bezieht man diese Aussage auf die jeweils betroffenen Personkreise, heißt das, dass für Arbeitnehmer und Rentner im Rahmen der Altersvorsorge nicht die gleichen Rechte gelten wie für andere Bürger.

Dabei beruft sich der Senat auf Unterschiede, die auf zwei willkürlichen politischen Entscheidungen nach 1945 beruhen, das heißt der Senat berücksichtigt folgende Fakten und Argumente bisher nicht:

- Nach 1945 haben die staatlichen Eliten des ehemaligen Deutschen Reichs das Mehrklassensystem bei der Altersvorsorge für die erwerbstätige Bevölkerung auch für die BRD übernommen, gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Beamtenversorgung. Eine willkürliche politische Entscheidung. Diese Aufteilung gibt es in keinem demokratischen Rechtsstaat.

- Die Angestelltenversicherung war bis 1956 wie eine berufsständische Versorgung organisiert.

- Die Umstellung der Arbeiter-Rentenversicherung und der Angestelltenversicherung auf das Umlageverfahren im Jahr 1957 war ebenfalls eine willkürliche politische Entscheidung und diente vornehmlich der Entlastung des Bundeshaushalts.

- Gleichzeitig hat der Gesetzgeber für die staatlichen und gesellschaftlichen Eliten andere, wesentlich bessere Systeme und damit ein Zwei-Klassenrecht geschaffen, rechtsstaatliche Grundsätze und elementare Grundrechte für die berufsständische und die Beamtenversorgung, unter anderem Vertragsrecht, Zweckbindung der Beiträge, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, für Arbeitnehmer und Rentner dagegen die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Politische Beliebigkeit wurde zum Rechts-

staatsprinzip für Arbeitnehmer und Rentner.

- Außerdem hat der Gesetzgeber ab 1957 alle Sozialfälle der Gesamtgesellschaft der gesetzlichen RV zur Abwicklung übertragen und in keinem Jahr seitdem diese versicherungsfremden Leistungen in vollem Umfang ersetzt. Weder BVerfG noch BSG haben jemals bei ihren Entscheidungen für diesen Sachverhalt Transparenz eingefordert.

- Die so entstandenen Defizite zu Lasten der gesetzlichen RV summieren sich bis 2007 auf mehr als 600 Mrd. Euro.

- Der Gesetzgeber hat seit 1978 regelmäßige rückwirkende Eingriffe in bereits nach Recht und Gesetz erworbene Ansprüche der Versicherten vorgenommen und nimmt sie noch vor. Das ist rechtlich weder in der berufsständischen Versorgung noch in der Beamtenversorgung zulässig und hat dazu geführt, dass sich das Rentenniveau durch mehr als 30 rentenmindernde Eingriffe im Vergleich zur allgemeinen Einkommensentwicklung und im Vergleich zur berufsständischen bzw. Beamtenversorgung in diesem Zeitraum etwa halbiert hat (Prof. Meinhard Miegel: Die gesetzliche Rentenversicherung unter Anpassungsdruck, DIA Köln Mai 2007, u.a.).

- Seit 1981 ist keine BVerfG-Entscheidung zum Rentenanspruch bzw. zur Rentenhöhe bekannt, in der nicht die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers einen höheren Verfassungsrang hat, als die Grundrechte von Arbeitnehmern und Rentnern, z.B. Gleichheitssatz, Rechtsstaatsprinzip, Vertrauensschutz,

Zweckbindung der Beiträge und damit Eigentumsschutz. Ein Eigentumsschutz, der nur Entgeltpunkte umfasst, deren Bewertung aber vom Gesetzgeber beliebig „angepasst“ werden darf, ist kein wirksamer Schutz.

- Umgekehrt sind allein seit 2005 vier Entscheidungen des BVerfG zum Pensionsrecht bekannt, in denen das BVerfG

den Gesetzgeber zur Korrektur von Eingriffen in das Pensionsrecht verpflichtet hat (2 BvR 1387/02 am 27.09.2005; 2 BvL 11/04 am 20.03.2007; 2 BvL 11/07 am 28.05.2008; 2 BvL 6/07 am 18.06.2008).

Da unser Kollege jeweils mit Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung weder beim SG München noch beim LSG München eine zufrieden-

stellende Entscheidungsbeurteilung erhalten hat, halten wir eine weitergehende höchstrichterliche Klärung für zwingend notwendig. Wir haben deshalb parallel zur Anhörungsrüge zum BSG auch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

## Urteil des Bundessozialgerichts zur Renten-Nichtanpassung 2005

Auch dieses Urteil des BSG (B 13 R 13/08 R vom 13.11.2008) zeigt, wie sehr unsere obersten Richter das Zwei-Klassenrecht bei der Altersvorsorge bereits verinnerlicht haben. So lassen Sie zum Beispiel unberücksichtigt, dass der Wert für die Veränderung der Arbeitnehmer-einkommen auch die Sozialhilfeempfänger (ALG II) enthält, deren Erhöhungen wiederum an die Rentenanpassungen gekoppelt sind. Die Einkünfte der Arbeitnehmer sind dagegen im Jahr 2004 laut Statistischem Bundesamt um 2,3 Prozent gestiegen.

Eine Eigentumsgarantie, die nur den Anspruch auf eine Rente schützt, dessen Höhe aber seit 30 Jahren der politischen Beliebigkeit unterworfen wird, macht diese wertlos. Auch der Hinweis auf den gerechten Ausgleich zwischen den Generationen ist eine Verdummung der Versicherten. Schon einem Zehnjährigen kann man problemlos klar machen, dass jede reale Rentenkürzung durch Nichtanpassung auch die bisher gezahlten Beiträge der Versicherten gleichermaßen entwertet, da ja auch die Versicherten nur Entgeltpunkte erwerben.

Mit dem Hinweis auf die Solidarität wird immer wieder die massive Benachteiligung von Arbeitnehmern und Rentnern

in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Die gesetzliche Rentenversicherung ist aber kein Solidarsystem, da sich die politischen und gesellschaftlichen Eliten einerseits aus diesen Systemen ausgeklinkt haben, sie andererseits aber alle Sozialfälle in dieses System abgeschoben haben, ohne dafür ausreichende öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Mit dem Begriff wird seit fünf Jahrzehnten eine gigantische Umverteilung von Arbeitnehmern und Rentnern hin zu den staatlichen und gesellschaftlichen Eliten kaschiert.

Durch die Entlastung der gesetzlichen Sozialversicherung von versicherungsfremden Leistungen könnten die Lohnnebenkosten nachweislich um mehr als acht Prozent gesenkt werden. Darauf geht das BSG nicht einmal ein.

Man muss schon eine sehr einseitige Position einnehmen, um nicht zu sehen, dass der Riesterfaktor gegen den Gleichheitssatz des GG verstößt. Durch die Abgaben und Steuerfreiheit bzw. die staatlichen Prämien werden die Arbeitnehmer mit rund 0,25 Prozent pro Jahr belastet, in die Rentenformel dagegen gehen laut BMAS etwa 0,65 Prozent pro Jahr als Dämpfungsfaktor ein. Außerdem

erwerben die Arbeitnehmer damit einen zusätzlichen Anspruch, die Rentner dagegen nicht.

Es ist zwar richtig, dass die Aufwendungen für die Riesterrete das verfügbare Einkommen verringern. Da umgekehrt aber Maßnahmen, die die Arbeitnehmer entlastet haben nicht gleichermaßen zu entsprechenden Rentenerhöhungen geführt haben, erscheint dieses Argument mehr als fragwürdig. Zum Beispiel haben die Steuerreformen zwischen 2000 und 2005 zu durchschnittlichen Erhöhungen der Nettoeinkommen um mehr als zehn Prozent geführt, der Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung wurde inzwischen von 6,5 auf 2,8 Prozent gesenkt. Es gilt nach dem „Worst-Case-Prinzip“ die Brutto- oder Nettolohnentwicklung.

Im übrigen lässt das BSG mit Bezug auf das BVerfG auch bei dieser Entscheidung eine Reihe von Argumenten und Tatsachen unberücksichtigt (s. obenstehenden Bericht).

Umso wichtiger ist, dass wir bei dem noch nicht entschiedenen Revisions-Verfahren diese Argumente endlich zur Diskussion stellen können.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

## Unsichere Zeiten auch im öffentlichen Verkehr?

„Senior in der U-Bahn krankenhaushausreif geschlagen!"; „Rentner schubst Schüler gegen U-Bahn!" so und ähnlich lauteten in den letzten 2 Jahren die Schlagzeilen in der Presse. Eine Reihe von Pöbeleien und Schlägereien in den U- und S-Bahnen der Stadt München waren die Ursache. Solche Nachrichten verunsichern gerade die Senioren. Wie konnten die Pöbeleien und Schlägereien geschehen? Was ist bei dem jeweiligen Vorgang vorgefallen?

Hätte ich auch darin verwickelt sein können? Wie schütze ich mich vor solchen Übergriffen?

Die Münchner Polizei hat schon lange reagiert und bietet einen Kurs an, in dem Bürger lernen, wie mit potenziellen Aggressoren umzugehen ist. Bei unserem nächsten Mitgliedertreffen 2009 greifen wir das Thema auf und laden einen sachkundigen Polizisten aus der Perlacher Polizeiinspektion ein, der den Kurs „POLIZEI – Potenzielle Opfer lernen individuell Zivilcou-

rage und Eigensicherung" vorstellt. Die Münchner Polizei bietet diesen Kurs seit 1999 an.

Bei weiterem Interesse melden Sie sich bitte bei Kollegen Diethard Linck. So kann er prüfen, ob genügend Interesse für solch einen Kurs besteht. Dann können wir mit dem jeweiligen Spezialisten aus einer Polizeiinspektion diesen organisieren.

Diethard Linck  
diethardlinck@t-online.de

## Besuch im Bayerischen Landtag

Auf Einladung des MdL Markus Blume (CSU) haben wir uns im Bayerischen Landtag mit Herrn Blume zu einem Gespräch getroffen. Thema war „Das Zwei-Klassenrecht in der Altersvorsorge der erwerbstätigen Bevölkerung". Herr Blume hatte nach seiner Teilnahme an unserer Podiumsdiskussion im September 2008 Interesse signalisiert, das Thema mit uns zu diskutieren.

Teilnehmer von Seiten der ADG waren: Herr Bialas, Herr Gerber, Frau Guggenberger, Herr Schowalter, Herr Teufel.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kam es fast nur zu einem offenen Austausch der Standpunkte. Herr Blume sprach im wesentlichen von den Sorgen der jüngeren Politiker, dass aufgrund der demografischen Entwicklung die Belastung der jüngeren Generation zu groß werden könnte.

Wir erläuterten anhand einer Auflistung „Was ist anders im Rentenrecht" die Punkte, bei denen wir rechtsstaatliche Defizite sehen und die unserer Meinung nach das Zwei-Klassen-

recht ausmachen. Dazu, dass diese unterschiedlichen Regelungen von den Verantwortlichen mit den Unterschieden in den Systemen begründet werden, obwohl diese von den staatlichen Eliten nach 1945 willkürlich festgelegt wurden. Frau Guggenberger erläuterte anhand einer vorbereiteten Aufstellung, was einer Rentnerin, die 46 Jahre lang berufstätig war und entsprechend lange Pflichtbeiträge gezahlt hat, zum Leben übrig bleibt. Herr Gerber zeigte Herrn Blume das Antwortschreiben des Bayerischen Finanzministeriums, in dem dieses u.a. darauf hinwies, dass mit dem hohen Bundeszuschuss ja auch Politiker und Beamte sich mit ihren Steuern an der Finanzierung der Renten beteiligten. Dass diese Aussage in den vergangenen 50 Jahren noch nie gestimmt hat, konnten wir ihm anhand entsprechender Unterlagen nachweisen. Herr Bialas übergab Herrn Blume die Kopien zweier Leserbriefe an die SZ zum Thema Zwei-Klassenrecht.

Herr Blume zeigte sich sehr offen für unsere Argumente und sagte zu, sich weiter mit die-

sem Thema zu befassen, insbesondere auch im Kreis der jüngeren Abgeordneten, in dem er aktiv ist. Wir haben ihm angeboten, bei Interesse in diesem Kreis unseren Vortrag zum Zwei-Klassenrecht dort zur Diskussion zu stellen. Er zeigte sich auch sehr an dem von uns vorbereiteten Material interessiert, so dass wir ihm folgende Info-Blätter überließen:

- Altersversorgung in Deutschland – ein Zwei-Klassensystem (E022 0902 3)
- Die unterschiedlichen Formeln zur Anpassung der Renten und der Pensionen (E019 0901 3)
- Nullrunden und versteckte Rentenkürzungen seit 2003 (E005 0902 3) mit Beispielrechnung des VdK
- Hungerrente oder angemessene Altersversorgung? (E024 0902 3)
- Versicherungsfremde Leistungen mit Tabelle (e025 0902 3)
- Schluss mit den Plünderungen aus der Rentenkasse! (e020 0902 3)
- Versicherungsfremde Leistungen 2008 mit einem Auszug aus dem Bundeshaushalt 2008

(BMF-Monatsbericht 11/2008, S. 51)  
- Altersvorsorge in Deutschland, ein Zwei-Klassenrecht: Was ist anders im Rentenrecht?

- Altersvorsorge in Deutschland ein Zwei-Klassenrecht: Tatsache ist, dass . . .  
Eine Kopie des Schreibens des Bayerischen FM hat Herr Ger-

ber nachgereicht.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

## Rund um das Alterseinkünftegesetz

Seit Anfang 2005 gilt für Rentner das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG), nach dem sich der steuerpflichtige Teil der gesetzlichen Rente bis 2025 deutlich nach oben verschiebt.

Auslöser war das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. März 2002 (Aktenzeichen 2 BvL 17/99), in dem „die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar“ erklärt wurde. Gleichzeitig trug das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auf, den Mangel bis zum 1. Januar 2005 zu beheben.

Kernpunkt des AltEinkG ist die grundlegende Umgestaltung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Die stufenweise vorgenommene Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften geht einher mit den steuerfrei gestellten Aufwendungen für die Altersvorsorge.

Die Steuerpflicht für Alterseinkünfte für das Renteneintrittsjahr 2005 wurde auf 50% festgelegt. Bis zum Jahre 2040 steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente kontinuierlich an, bis er schließlich 100% beträgt.

Von 2005 bis 2020 beträgt diese Steigerung jährlich 2%, ab 2020 jährlich 1%. Der im Jahre

des Renteneintrittes maßgebliche steuerfreie Anteil wird nicht nur einmalig festgelegt sondern er bleibt in den Folgejahren in dieser Höhe bestehen.

Der für Neurentner entsprechend dem Renteneintrittsjahr festgelegte Prozentsatz des steuerpflichtigen Anteils ihrer Alterseinkünfte ist aus einer Tabelle ersichtlich, die unter [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn\\_123866/Sharedocs/de/Inhalt/02\\_\\_Rente/08\\_\\_rentensteuer/steuer\\_rentenbesteuerung.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_123866/Sharedocs/de/Inhalt/02__Rente/08__rentensteuer/steuer_rentenbesteuerung.html) zu finden ist.

Die ADG rät allen steuerpflichtigen Rentner(innen), gegen die Anwendung des AltEinkG Einspruch beim zuständigen Finanzamt einzulegen. Einspruch kann jedoch nur eingelegt werden, wenn man tatsächlich Steuern entrichten muss, also „beschwert“ ist (die Einführung des Alterseinkünftegesetz alleine führt noch nicht zum „Beschwer“).

Durch die sog. Jahresabschnittsbesteuerung wird jedes Veranlagungsjahr für sich neu bewertet. D. h., es kann sein, dass erst in einem der folgenden Jahre Steuerpflicht, also „Beschwer“ vorliegt und erst dann der Einspruch erhoben werden kann.

Einen Einspruchstext finden Sie auf der ADG-Homepage <http://www.adg-ev.de> unter >publikationen.

Die ADG empfiehlt, im Einspruch auf das beim Finanzgericht München unter dem Ak-

tenzeichen 9 K 616/07 laufende Verfahren hinzuweisen und gleichzeitig das Ruhen des eigenen Verfahrens bis zum Abschluss dieses Verfahrens vorzuschlagen. Damit können Verfahrensaufwand und Gerichtsgebühren vermieden werden.

### Steuerpflichtig oder nicht?

Seit Einführung des AltEinkG sind mehr Rentner steuerpflichtig als früher.

Rentner müssen seit 2004 eine Steuererklärung abgeben, wenn ihre steuerpflichtigen Einkünfte (nicht mit dem Einkommen gleichzusetzen) höher als 7 664 Euro (Ehepaare 15 329 Euro) im Jahr waren.

Der zu versteuernde Anteil der Rente richtet sich nach dem Jahr des Renteneintritts. Der im Jahre des Renteneintritts jeweils gültige steuerfreie Anteil wird nicht nur einmalig festgelegt sondern er bleibt in den Folgejahren in dieser Höhe bestehen. Dagegen sind Rentenerhöhungen in den folgenden Jahren zu 100% zu versteuern.

Freibeträge mindern das steuerpflichtige Einkommen. Je nach persönlicher Einkommenssituation können pauschale Freibeträge, Sonderausgaben oder Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Es kann sein, dass zwar eine Steuererklärung erforderlich ist, jedoch aufgrund der Freibeträge keine Steuer anfällt.

Rentner müssen grundsätzlich

eine Steuererklärung abgeben, wenn sie zu ihrer Rente zusätzliche Einkünfte, wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit, pauschal versteuerten Arbeitslohn oder aus Privatrenten, deren Beiträge aus pauschal oder voll versteuertem Einkommen finanziert wurden, haben.

Mit der von 2009 an gültigen Abgeltungssteuer ändern sich die Regeln für Kapitaleinkünfte. Rentner, die keine Steuern zahlen müssen, sollten sich eine Nichtveranlagungsbescheinigung besorgen, um auf Zins- oder Dividendeneinkünfte oberhalb des Sparerfreibetrags von 801 Euro für Ledige (1 602 Euro für Verheiratete) erst gar keine Abgeltungssteuer zahlen zu müssen. Wird der Bank eine Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben, wird keine Abgeltungssteuer einbehalten.

Bei den vielen anderen Rentnern mit höheren Kapitaleinkünften dürfte sich eine Steuererklärung lohnen. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 15 000 Euro für Ledige und 30 000 Euro für Verheiratete liegt der persönliche Steuersatz unter 25% und somit unterhalb des Satzes der Abgeltungssteuer. Das heißt: der Rentner bekäme eine Steuererrückerstattung. Aber eben nur, wenn er eine Steuererklärung abgibt.

Selbst bei höheren Einkünften stehen die Chancen auf eine Rückerstattung der Abgeltungssteuer gut, weil der Altersentlastungsbeitrag sich hier auswirkt.

Bestehen zusätzlich zur Rente Einkünfte, wird der nach dem Renteneintrittsjahr festgelegte, zu versteuernde Anteil der Rente zu den anderen Einkünften addiert und um die abzugsfähigen Freibeträge, Sonder-

ausgaben oder Werbungskosten reduziert. Aus dem verbleibenden Betrag ergibt sich die Steuerpflicht oder Steuerbefreiung.

Informationen hat die Deutsche Rentenversicherung in einer Broschüre zusammengestellt. Die Schrift „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“ kann unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> heruntergeladen werden. Telefonisch können Interessierte sie unter (0800) 1 000 48 00 bestellen.

Informationen des Bundes der Steuerzahler finden Sie unter „Tipps für Senioren“ auf der Seite [http://www.steuerzahler.de/webcom/show\\_page.php/\\_c-1494/\\_nr-1/i.html](http://www.steuerzahler.de/webcom/show_page.php/_c-1494/_nr-1/i.html)

### **Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und das Rentenbezugsmitteilungsverfahren.**

Mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) wird seit 1. Januar 2002 der Aufbau einer freiwilligen Altersvorsorge durch Sonderausgabenabzug und/oder durch eine Altersvorsorgezulage gefördert (sogenannte „Riester-Rente“). Die mit der Altersvorsorgezulage verbundenen Aufgaben wurden der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als zentrale Stelle („Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“) übertragen.

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mit Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel ist eine Verwaltungseinheit der Deutschen Rentenversicherung Bund, welche die Aufgaben nach dem Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) durchführt.

Seit 2005 müssen Institutionen, die Renten ausbezahlen, dies unter Angabe der Steueridentifikationsnummer der Bezieher

der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) melden.

Aufgaben der ZfA sind vor allem Berechnung, Kontrolle, Auszahlung und Rückforderung von Zulagen. Zukünftig wird die ZfA auch die Organisation der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG übernehmen.

Die Rentenbezugsmitteilung ist die in Deutschland seit 2005 gemäß § 22a EStG gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung von Rentendaten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Mitteilungspflichtig sind die Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Anbieter von Riester-Produkten und die Anbieter von Basis- und Direktrenten. Inhalte der Mitteilung sind Angaben zur Person des Rentenempfängers einschließlich der Steuer-Identifikationsnummer, der Rentenbetrag, die Rechtsgrundlage für die Besteuerung und der Zeitraum, in dem Renten bezogen werden. Zweck der Rentenbezugsmitteilung ist es, die Besteuerung der Leibrenten sicherzustellen.

Die ZfA sammelt die Daten unter der neuen, zentral festgelegten Steuer-Identifikationsnummer und gibt sie an die Bundesländer weiter. Von dort gehen die Informationen an die Finanzämter. Die Finanzämter sind dadurch in der Lage festzustellen, ob ein Rentenbezieher bisher bei seiner Steuererklärung alle Altersbezüge angegeben hat.

Das Bundeszentralamt für Steuern verlangt von den Rentenversicherungsträgern im vierten Quartal dieses Jahres (vier Tage nach der Bundestagswahl

2009!) Informationen über die Einkünfte der Rentner in den vergangenen Jahren!

Wir empfehlen deshalb den Rentnern, jetzt ihre mögliche Einkommensteuerpflicht (und

die der vergangenen Jahre) von einem Steuerberater oder Steuerhilfeverein prüfen zu lassen und nicht auf eine Aufforderung des Finanzamtes zu warten. Denn je länger man als steuerpflichtiger Rentner war-

tet, je höher können die evtl. zu entrichtenden Zinsen für Nachzahlungen werden.

Helmuth Wiesmeth  
hwlenting@t-online.de

## Patientenauskunft nach §305 SGB V

Gesetzlich versicherte Patienten können seit 2004 vom Vertragsarzt einen schriftlichen Beleg, eine Patientenquittung, über die zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Leistungen und deren vorläufige Kosten verlangen (§ 305 Absatz 2 SGB V).

Wogegen früher Patientenquittungen nur im ambulanten Bereich möglich waren, kann man sich jetzt auch über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen und die dafür von der Krankenkasse zu zahlenden Entgelte informieren lassen. Das Verlangen muss gegenüber der Krankenhausverwaltung bis spätestens zwei Wochen nach der Behandlung schriftlich erklärt werden.

Auch im zahnärztlichen Bereich kann eine Patientenquittung verlangt werden.

Wahlweise kann sich der Patient vom behandelnden Arzt entweder direkt nach dem Arztbesuch eine sog. Tagesquittung ausstellen lassen, oder er bekommt mit der Quartals-

quittung alle Leistungen und Kosten in dem jeweiligen Quartal auf einen Blick. Wer sich für eine Quartalsquittung entscheidet, bezahlt dafür laut Gesundheitsministerium eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Euro.

Die Leistungsaufstellung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM). Bis zur Einführung der EBM 2009 sind aufgrund der Budgetierung die exakten Kosten der Behandlung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Patientenquittung oft noch nicht bekannt gewesen. Deshalb wurden von den KV Durchschnittswertpunkte ermittelt, die mit den der jeweiligen Gebührenordnungsnummer zugeordneten, erbrachten Leistungspunkten zur Ermittlung des Honorares multipliziert wurden.

Wie die Patientenquittung nach Einführung der EBM 2009 ab 01.01.2009 gestaltet sein wird, ist noch nicht bekannt.

Eine andere Auskunftform ist

im § 305 Absatz 1 SGB V geregelt:

Die Krankenkassen unterrichten die Versicherten auf deren Antrag über die im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten. Die Kassenärztlichen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermitteln den Krankenkassen in diesen Fällen die Angaben über die von den Versicherten in Anspruch genommenen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen und deren Kosten für jeden Versicherten gesondert in einer Form, die eine Kenntnisnahme durch die Krankenkassen ausschließt. Die Krankenkassen leiten die Angaben an den Versicherten weiter. Eine Mitteilung an die Leistungserbringer über die Unterrichtung des Versicherten ist nicht zulässig. Die Krankenkassen können in ihrer Satzung das Nähere über das Verfahren der Unterrichtung regeln.

Helmut Wiesmeth  
hwlenting@t-online.de

## Superwahljahr 2009

Zur der in 2009 neben zahlreichen Kommunalwahlen stattfindenden Wahl des Bundespräsidenten, der Europawahl, der Bundestagswahl und zu den Wahlen der Länderparlamente in Sachsen, Saarland, Thüringen und Brandenburg bietet die ADG auf ihrer Inter-

netseite umfangreiche Informationen zur jeweiligen Wahl an.

Mehr denn je kommt es im Wahljahr 2009 darauf an, dass keine Stimme verschenkt wird. Die Informationen sind als Wahlhilfe zu verstehen, um

„Richtiges Wählen“ sicherzustellen. Nur wer das jeweilige Wahlsystem und die Hintergründe zur Wahl kennt, kann seinen Wählerwillen richtig zur Geltung bringen!

Bitte lesen Sie deshalb, worauf es bei den einzelnen Wahlen

ankommt, wie Erst- und Zweitstimme wirken, wie die Sitzverteilung der Parteien ermittelt wird, wie es mit der Persönlichkeitswahl steht und welche an-

deren Besonderheiten zu beachten sind. Sie finden die Wahltermine und Hinweise auf Wissenswertes zu den Wahlen unter

<http://www.adg-ev.de>  
>publikationen.

Helmut Wiesmeth  
hwlenting@t-online.de

## Neue ADG-Publikationen

Für Gespräche mit Politikern des Bayerischen Landtags und zur Messe „Die66“ wurde das Info-Blatt „Nullrunden und versteckte Rentenkürzungen seit 2003“ überarbeitet und neue Info-Blätter mit den Themen „Die ADG fordert für alle deutschen Ruheständler die

gleichen Renten- bzw. Pensionserhöhungen!“, „Schluss mit den Plünderungen aus der Rentenkasse“, „Altersversorgung in Deutschland – ein Zweiklassensystem“, „Hungerrente oder angemessene Altersversorgung?“ sowie „Versicherungsfremde Leistungen von 1957

bis 2007“ herausgegeben. Alle diese Info-Blätter finden Sie als pdf auf unserer Homepage <http://www.adg-ev.de> >publikationen.

Helmut Wiesmeth  
hwlenting@t-online.de

## ADG erneut auf der Messe „Die66“.

Zum dritten Male nach 2007 ist die ADG vom 24. bis 26. April auf der Messe „Die66“, der größten Messe Deutschlands für alle ab 50, im M,O,C München, Lilienthalalle 40, 80939 München, vertreten.

Besuchen Sie die ADG in der Halle 2, Stand D7 und informieren Sie sich über die Vereinsaktivitäten oder diskutieren Sie mit uns im Superwahljahr über aktuelle Themen rund um die Sozial- und Steuerpolitik oder einfach nur über Tagesthemen. Lassen Sie sich auf keinen Fall den am 24. April um 11:30 Uhr stattfindenden Vortrag des stellvertretenden Vorsitzenden der ADG, Herrn Otto W. Teufel, über das Thema „Altersversorgung in Deutschland - ein Zwei-Klassenrecht“ entgehen, im Raum K1b. Der Vortrag bietet Einblicke in die verschiedenen Versorgungssysteme, zeigt auf, wie das gesetzliche System benachteiligt wird und setzt sich mit der einseitigen Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht auseinander.

„Die66“ feiert ihr 5jähriges Jubiläum und bietet mit vielen Sonderangeboten wie Gesundheitsparcour, Kursen und Workshops, einem Gewinnspiel, über 70 Vorträgen und den Themenwelten Tourismus & Reisen, Gesundheit, Beauty & Wellness, Wohnen mit Service und Pflege, Wohnen und Leben, Hilfe zum Leben, Immobilien, Freizeit und Hobby, Sport & Fitness, Recht & Soziales, Finanzen & Sicherheit, Computer & Co., Mobilität, Modeschmuck und Accessoires sowie Kulinarisches ein höchst vielfältiges Programm.

Am Samstag, dem 25. April ist eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gesundheitsfonds – Segen oder Fluch?“ geplant, an der die VdK-Präsidentin Frau Ulrike Mascher, der bayerische Gesundheitsminister, Dr. Markus Söder, der Vorsitzende des Vorstandes der AOK Bayern, Dr. Helmut Platzer sowie der Vorstandsvorsitzende der Kasernenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), Dr. Axel Munte, teilnehmen werden. Die Mode-

ration der Runde übernimmt der Gesundheitsexperte des BR, Werner Buchberger.

Für Besucher ist die Messe täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Der Eintritt kostet 7,00 Euro. Die ermäßigte Eintrittskarte zu 5,00 Euro erhalten Rentner, Scherbehinderte und Mitglieder der AOK (Ausweis mitbringen). Kostenlosen Eintritt erhalten bei Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises und einem Lichtbildausweis die Mitglieder des VdK.

Das M,O,C ist mit der U6 vom Marienplatz aus in etwa 10 Minuten zu erreichen: Haltestelle Kieferngarten. Alle 15 Minuten fährt ein kostenloser Shuttlebus von der U-Bahnstation Kieferngarten zum M,O,C und zurück.

Weiterführende Informationen zur Messe „Die66“ finden Sie unter <http://www.die-66.de>

Helmut Wiesmeth  
hwlenting@t-online.de